

Vorlagen-Nr.: VO/7503/2020
Kenntnisnahme
Vorlagen-Nr.: vO/7503/2020
Status: öffentlich

Datum: 08.07.2020

Dezernat:

Fachdienst: 20.1 - Haushalts- und Finanzangelegenheiten

Sachbearbeiter/in: Schaefer, Janina

Beratungsfolge:

Gremium
Magistrat
Haupt- und Finanzausschuss
Stadtverordnetenversammlung

Zuständigkeit
Kenntnisnahme
Kenntnisnahme
Kenntnisnahme
Kenntnisnahme
Kenntnisnahme
Öffentlich
Öffentlich

Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2020

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten,

die Genehmigung des Haushalts 2020 sowie die Genehmigung des Wirtschaftsplans 2020 des DBM mit der Begleitverfügung des Regierungspräsidiums Gießen vom 29. Juni 2020 zur Kenntnis zu nehmen.

Begründung:

Das Regierungspräsidium Gießen als Aufsichtsbehörde hat

- die Abweichungen von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2
 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2020
- in Verbindung mit § 92a Abs. 3 HGO das von der Stadtverordnetenversammlung in §
 6 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 am 28. Februar beschlossene Haushaltssicherungskonzept;
- die in § 2 der Haushaltssatzung 2020 vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von 19.255.000 € gemäß § 103 Abs. 2 HGO sowie
- die Inanspruchnahme der in § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehene Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 38.446.000 €

unter Bezug auf die in der Haushaltsbegleitverfügung gleichen Datums enthaltenen Auflagen unter Hinweise gemäß § 97 a HGO genehmigt.

Weiterhin genehmigt wurde die im Wirtschaftsplan 2020 des DBM vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von 3.513.915 €.

Ausdruck vom: 02.09.2020

Die Genehmigung mit der Begleitverfügung des Regierungspräsidiums wird der Stadtverordnetenversammlung hiermit nach § 50 Abs. 3 im vollständigen Wortlaut zur Kenntnis gegeben.

Die Unterlagen zur Haushaltsgenehmigung wurden beim Regierungspräsidium mit Bericht vom 28. April 2020 vorgelegt.

Dr. Thomas Spies Oberbürgermeister

Anlagen: Verfügung des Regierungspräsidiums Gießen vom 29. Juni 2020

Ausdruck vom: 02.09.2020

Regierungspräsidium Gießen



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Magistrat der Universitätsstadt Marburg Markt 9 35037 Marburg

Geschäftszeichen: Dokument Nr.:

RPGI-13-03m0207/7-2015/8

2020/507403

Bearbeiter/in: Telefon: Telefax:

Miriam Peter +49 641 303-2165 +49 611 32764-4413

E-Mail: Ihr Zeichen: miriam.peter@rpgi.hessen.de

Ihre Nachricht vom:

28.04.2020

Datum

79. Juni 2020

Haushaltssatzung und -plan für das Haushaltsjahr 2020 Antrag auf Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile

Ihr Bericht vom 28.04.2020, Az: 20, hier eingegangen am 29.04.2020

Die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg hat in ihrer Sitzung am 28.02.2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen, die Sie mit den gemäß § 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) erforderlichen Unterlagen am 29.04.2020 zur Genehmigung vorgelegt haben. Die Haushaltssatzung enthält als genehmigungspflichtige Teile den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen und den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, den nichtausgeglichenen Finanzhaushalt und das diesbezügliche Haushaltssicherungskonzept. Ebenfalls vorgelegt wurde der Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetriebs "Dienstleistungsbetrieb Marburg (DBM)"; dieser enthält als genehmigungspflichtigen Teil die geplanten Kreditaufnahmen für das Wirtschaftsjahr 2020.

In der Anlage übersende ich die Genehmigung der nach der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehenen Abweichungen von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs im Finanzhaushalt, des beschlossenen Haushaltssicherungskonzepts, der Kreditaufnahmen und der Verpflichtungsermächtigungen für die Universitätsstadt Marburg sowie die Genehmigung der im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs DBM für das Wirtschaftsjahr 2020 vorgesehenen Kreditaufnahmen. Dabei weise ich darauf hin, dass die Genehmigung aufgrund der vorgelegten Planungen ergangen ist. Die durch die in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie eingetretenen und künftig noch eintretenden zusätzlichen Anforderungen und Belastungen konnten noch keine Berücksichtigung finden.

Nach Prüfung der mir vorgelegten Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2020 nebst Anlagen und unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen komme ich zu folgenden Feststellungen und Einschätzungen:

Hausanschrift: 35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7 Postanschrift:

35338 Gießen · Postfach 10 08 51 Telefonzentrale: 0641 303-0 Zentrales Telefax: 0641 303-2197

Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de Internet: http://www.rp-giessen.de

Servicezeiten: Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr Freitag 08:00 - 15:00 Uhr Freitag oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Fristenbriefkasten: 35390 Gießen Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7





I. Rückblick

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die Haushaltssatzung 2019 wurde am 24.10.2019 erteilt. Die Genehmigung erfolgte ohne Auflagen. Der in der Begleitverfügung enthaltene Hinweis zur Einhaltung der gesetzlichen Frist nach § 112 Abs. 9 HGO wurde erneut nicht berücksichtigt, der Hinweis zur Einhaltung des § 1 Abs. 4 Ziffer 10 GemHVO demgegenüber beachtet.

Der Jahresabschluss 2017 wurde erst am 27.09.2019 aufgestellt und ist voraussichtlich positiv ausgefallen. Der Ergebnishaushalt weist im ordentlichen Ergebnis einen Überschuss von 394.694,44 € aus. Das außerordentliche Ergebnis schließt mit einem Überschuss von 897.932,16 € ab. Diese Überschüsse sollen den jeweiligen Rücklagen zugeführt werden.

Der Aufstellungsbeschluss zum Jahresabschlusses 2018 wurde erst am 26.06.2020 gefasst. Die Vorgaben des § 112 Abs. 9 HGO wurden somit erneut nicht eingehalten. Ich weise darauf hin, dass die gesetzlichen Fristen künftig zwingend beachtet werden müssen.

Der Jahresabschluss 2019 steht noch aus.

II. Haushalt 2020

Der Haushalt erfüllt nicht die verschärften Anforderungen an den Haushaltsausgleich.

Die Universitätsstadt Marburg plant im Jahr 2020 mit einem Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 26.022.000 €. Das Jahresergebnis beläuft sich auf einen Fehlbedarf in Höhe von 26.021.000 €. Nach der mittelfristigen Ergebnisplanung wird erst ab 2022 wieder mit Überschüssen gerechnet. Das auffallend schlechte Jahresergebnis im Jahr 2020 resultiert dabei maßgeblich aus dem erhöhten Gewerbesteueraufkommen im zweiten Halbjahr 2018, an dem sich die Schlüsselzuweisungen im Jahr 2020 orientieren. Es kann jedoch der Haushaltsausgleich im ordentlichen Ergebnis unter Inanspruchnahme der Rücklage des ordentlichen Ergebnisses erreicht werden, die sich zum 31.12.2019 auf rund 105 Mio.€ beläuft.

Der voraussichtliche Zahlungsmittelbedarf im Finanzhaushalt beläuft sich 2020 auf 28.635.950 €. Der Zahlungsmittelbestand der Stadt Marburg belief sich am 1.01.2020 auf 89.119.985 €. Der Saldo aus Verwaltungstätigkeit weist 2020 einen Zahlungsmittelfehlbetrag in Höhe von 17.411.950 € aus. Die Stadt Marburg ist somit nicht in der Lage, ihr operatives Geschäft ohne Inanspruchnahme von Fremdmitteln zu finanzieren; die ordentliche Tilgung kann nicht aus der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet werden, sodass die Vorgaben der §§ 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO und 3 Abs. 3 GemHVO verfehlt werden.

Aus dem mit der Haushaltssatzung beschlossenen Haushaltssicherungskonzept geht hervor, dass die Universitätsstadt Marburg über ausreichend ungebundene Liquidität verfügt, um den Ausgleich des Finanzhaushalts ohne Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten herzustellen. Darüber hinaus werden mit der Haushaltssatzung keine Liquiditätskredite festgesetzt.

Aufgrund des fehlenden Ausgleichs im Finanzhaushalt bedarf der Haushalt 2020 der Stadt Marburg des Einvernehmens der nächsthöheren Aufsichtsbehörde. Dieses Einvernehmen wurde durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport erteilt.

Die Stadt Marburg plant im Jahr 2020 freiwillige Leistungen in Höhe von 23,22 Mio. € (Vorjahr: 20,93 Mio. €) und bewegt sich damit nach wie vor auf höchstem Niveau. Die Situation des sowohl im Ergebnis- als auch Finanzhaushalt jahresbezogenen negativen Ergebnisses darf bei der Bewertung dieser Aufwandsposition nicht unberücksichtigt bleiben. Eine weitere Ausweitung der freiwilligen Leistungen sehe ich vor diesem Hintergrund daher kritisch. Angesichts der aktuell noch sehr guten Liquiditätslage wird auf eine Begrenzung der freiwilligen Leistungen verzichtet, jedoch verbunden mit meiner Erwartung, dass die Stadt Marburg eine weitere Ausweitung der freiwilligen Leistungen sehr sorgfältig abwägen und möglichst vermeiden wird.

Die Personalaufwendungen belaufen sich im Jahr 2020 auf rd. 72,4 Mio. € (Vorjahr rd. 67,1 Mio. €). Die Veränderungen der Personalkosten werden hauptsächlich durch die Tarifsteigerungen und die Stellenplanänderungen verursacht.

Im Stellenplan 2020 sind insgesamt 1.060,038 Planstellen ausgewiesen. Der Stellenplan erfährt im Jahr 2020 eine neuerliche Ausweitung von 24,502 Stellen im Vergleich zum Vorjahr. Der Gesamtstellenzuwachs verteilt sich auf die Einrichtung und Aufstockung von Stellen quer durch die gesamte Verwaltung. Der zusätzliche Personalbedarf ist plausibel dargelegt und begründet.

Die nach § 106 Abs. 1 HGO zur Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit zu bildende Liquiditätsreserve kann nach dem geplanten Zahlungsmittelendbestand im Haushalt dargestellt werden.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Verwerfungen durch die Corona-Pandemie und der damit einhergehenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen hat die Stadt Marburg das Ziel einer konsequenten Haushaltskonsolidierung zu verfolgen. Angesichts der veränderten Lage hat sie verantwortungsvoll abzuwägen hat, ob und welche der Aufwendungen und Auszahlungen angesichts der künftig ggf. erforderlichen Einsparungen in welchem Umfang tatsächlich in Anspruch genommen werden müssen (§ 96 Abs. 1 HGO). Auf die Möglichkeit des Erlasses haushaltswirtschaftlicher Sperren (§ 107 HGO) wird vorsorglich hingewiesen.

Insoweit gilt auch, dass ertragsabhängige Produkte fortlaufend mit dem Ziel zu überprüfen sind, Unterdeckungen zu vermeiden. Hinsichtlich der Pflichtaufgaben sind alle Möglichkeiten der Kostenreduzierung auszuschöpfen. Bei Art, Umfang und Ermessensausübung der Aufgabenwahrnehmung sind die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit konsequent anzuwenden.

Der Gesamtbetrag der Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen beläuft sich 2020 auf 32.210.000 €. Gegenfinanziert wird aus Investitionszuweisungen (10.483.000 €) und Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachund Finanzanlagevermögens (1.038.000 €). Die dann noch verbleibende Deckungslücke wird teilweise durch Kreditaufnahmen in Höhe von 19.255.000 €

sowie zu einem geringen Teil aus dem Kassenbestand geschlossen. Der Kassenbestand wäre an sich seiner Höhe nach auch zur Finanzierung aller Investitionen ausreichend. In der gesamtwirtschaftlichen Betrachtung erscheint der Stadt Marburg eine kreditgestützte Finanzierung jedoch offenbar sinnvoller. Hierdurch werden indes künftige Haushalte aufgrund des zu erbringenden Schuldendiensts belastet, so dass Kreditfinanzierungen verbunden mit einer Nettoneuverschuldung aufsichtsbehördlich grundsätzlich kritisch gesehen werden. Die Vorgabe, dass es sich bei Krediten um nachrangige Finanzierungsmittel handelt, sollte daher künftig stärkere Beachtung finden. In diesem Zusammenhang möchte ich nicht unerwähnt lassen, dass die Verschuldung der Stadt im Kernhaushalt um ca. 9,5 Mio. € auf 160,9 Mio. € anwächst. Aufgrund der Belastung auch für nachfolgende Generationen sind daher alle Anstrengungen zu unternehmen, eine Nettoneuverschuldung und somit eine höhere Verschuldung zukünftig möglichst zu vermeiden.

Die Kreditaufnahmen oberhalb der Nettoneuverschuldungsgrenze sind im Wesentlichen begründet durch Investitionen im Bereich der Pflichtaufgaben sowie durch Komplementärfinanzierungen im Rahmen von Förderprogrammen (Land). Unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der Stadt Marburg und aufgrund der Bedeutung der Investitionsmaßnahmen für die Stadt erachte ich die beabsichtigten Kreditaufnahmen nach § 103 Abs. 2 HGO als genehmigungsfähig, da ich unterstelle, dass die Stadt Marburg wirtschaftlich in der Lage ist, den Verpflichtungen aus den Kreditaufnahmen (sowie den Verpflichtungsermächtigungen) nachzukommen. Im Hinblick auf den o.g. Grundsatz der Nachrangigkeit der Investitionsfinanzierung mittels Krediten erwarte ich allerdings, dass im Haushaltsvollzug möglicherweise entstehende Finanzmittelüberschüsse auch unterjährig zur Finanzierung der Investitionen eingesetzt werden und die Kreditermächtigung in diesem Umfang mithin nicht ausgeschöpft wird.

Nach § 3 der Haushaltssatzung wird der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2020 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf 38.446.000 € festgesetzt. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf nach § 102 Abs. 4 HGO der Genehmigung, da in den Jahren, zu dessen Lasten sie veranschlagt sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen sollen gemäß § 102 Abs. 2 HGO nur zu Lasten der nächsten drei auf das Haushaltsjahr folgenden Jahre veranschlagt werden. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen entspricht dem Grundsatz des § 102 Abs. 2 HGO. Die voraussichtlichen Zahlungen werden in den Jahren 2021 bis 2023 fällig und entfallen auf diverse Verwaltungsbereiche, insbesondere Erneuerungsmaßnahmen an Schulen, Kanal- und Straßenbaumaßnahmen. Die Investitionen sind im Haushaltsplan dargestellt und begründet. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ist insgesamt genehmigungsfähig.

Liquiditätskredite werden 2020 nicht festgesetzt.

Ich weise nochmals auf die ab dem 1.01.2019 bestehende Verpflichtung zur Unterrichtung der Aufsichtsbehörde über den aufgestellten Jahresabschluss hin (§112 Abs. 9 HGO).

In diesem Zusammenhang erinnere ich an das zeitnahe Aufstellen des Gesamtabschlusses nach § 112 Abs. 5 und 9 HGO. Der Gesamtabschluss ist erstmals auf den 31.12.2015 fristgerecht zum 30.09.2016, jedoch längstens bis zum 30.06.2018 aufzustellen (vgl. Erlass des HMdIS vom 30.09.2016, IV 2 – 15 i 04-01-16/001).

Nach Ihrer Mitteilung wurde die Fa. Schüllermann mit der Erstellung des Gesamtabschlusses beauftragt.

III. Auflagen

Die Genehmigung zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung 2020 der Universitätsstadt Marburg für das Haushaltsjahr 2020 wird mit folgenden Auflagen verbunden:

- 1. Auf die Hinweise im Finanzplanungserlass vom 7./29.11.2019 (StAnz. 51/2019 S. 1320) zu den Grundlagen für die Orientierungsdaten weise ich hin. Die dort beschriebenen Risiken für das Wirtschaftswachstum und die Steuerschätzung haben sich durch die zwischenzeitlich entstandene Corona-Pandemie realisiert und darüber hinaus ganz erheblich verstärkt.
- Aus den Festsetzungen des Haushaltsplans 2020 ergibt sich eine Nettoneuverschuldung. Wegen der Belastungen künftiger Haushalte aus dem Schuldendienst sind alle Anstrengungen zu unternehmen, um eine Nettoneuverschuldung möglichst zu vermeiden. Auf § 3 Abs. 3 GemHVO weise ich ausdrücklich hin.
- 3. Investitionsvorhaben sind genauestens auf ihre Notwendigkeit und deren Folgebelastungen hin zu überprüfen. Dies gilt auch für erhebliche Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und vergleichbare Maßnahmen. Ich verweise diesbezüglich auf § 12 GemHVO.
- 4. Bei der Ausführung des Stellenplans ist der Grundsatz einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung gemäß § 92 Abs. 2 HGO stets zu beachten. Bei einer möglichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Gesamtsituation der Stadt sind die Möglichkeiten personalwirtschaftlicher Maßnahmen zur Reduzierung des Personalaufwandes eigenständig zu prüfen und zu ergreifen.
- 5. Über die Entwicklung des Haushaltsvollzugs ist mir bis zum 30.07.2020, 30.10.2020 und 1.02.2021 zu berichten. Der Bericht ist um eine Prognose über die Entwicklung bis zum Jahresende des Haushaltsjahrs zu ergänzen. Die Anzahl der zum ersten eines jeden Monats tatsächlich besetzten Stellen sind mit dem Bericht mitzuteilen.

IV. Ausblick auf das Haushaltsjahr 2021

Für das Haushaltsgenehmigungsverfahren 2021 bitte ich ferner um Beachtung folgender Hinweise:

1.

Mit der Haushaltssatzung 2021 ist mir eine Aufstellung aller Leistungen vorzulegen, auf deren Auszahlung weder ein gesetzlicher noch ein

vertraglicher Anspruch besteht. Diese sind einer ständigen Wirtschaftlichkeitsprüfung im Sinne einer Kosten-Nutzen-Relation zu unterziehen. Der Aufstellung sind die tatsächlich geleisteten freiwilligen Leistungen des Vorjahres beizufügen.

2.

Der Jahresabschluss 2020 ist innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahrs durch den Magistrat zu fassen. Der Aufstellungsbeschluss ist mir sodann zeitnah vorzulegen.

Über meine Erwartungen und Hinweise hinaus sind alle Ertragsmöglichkeiten auszuschöpfen und vorhandene sowie etwaige weitere derzeit noch nicht erkannte Einsparmöglichkeiten zu nutzen.

Auf die nach § 28 GemHVO bestehende Berichtspflicht gegenüber der Stadtverordnetenversammlung weise ich hin. Die Berichte sind mir **unaufgefordert** vorzulegen.

Abschließend bitte ich, den Inhalt dieser Genehmigungsverfügung der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 3 HGO im vollständigen Wortlaut mitzuteilen; auf die Bekanntmachungsregel nach § 97 Abs. 5 HGO weise ich hin.

Regierungspräsident

Anlage

Regierungspräsidium Gießen

HESSEN

Gz.:

RPGI-13-03m0207/7-2015/8

Bearbeiter/in: Miriam Peter

Datum:

<79. Juni 2020

Tel.:

+49 641 303-2165

Dokument Nr.: 2020/507355

GENEHMIGUNG

Hiermit genehmige ich der Universitätsstadt Marburg unter Bezug auf die in der Haushaltsbegleitverfügung gleichen Datums enthaltenen Auflagen und Hinweise gemäß § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO)

- 1. die Abweichungen von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2020;
- 2. in Verbindung mit § 92a Abs. 3 HGO das von der Stadtverordnetenversammlung in § 6 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 am 28.02.2020 beschlossene Haushaltssicherungskonzept;
- 3. die in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von

19.255.000 €

(in Worten: Neunzehn Millionen zweihundertfünfundfünfzigtausend Euro)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

4. die Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

38.446.000 €

(in Worten: Achtunddreißig Millionen vierhundertsechsundvierzigtausend Euro)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO.

Regierungspräsident



Regierungspräsidium Gießen



Gz.:

RPGI-13-03m0207/7-2015/7

Bearbeiter/in: Miriam Peter

Datum:

75. Juni 2019

Tel.:

+49 641 303-2165

Dokument Nr.: 2020/510234

GENEHMIGUNG

für den Eigenbetrieb "Dienstleistungsbetrieb Marburg (DBM)" auf der Grundlage des durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Marburg am 28.02.2020 beschlossenen Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2020:

Gemäß § 115 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO erteile ich die Genehmigung zur Aufnahme von Krediten in Höhe von

3,513.915 €

(in Worten: Drei Millionen fünfhundertdreizehntausendneunhundertfünfzehn Euro).

Regierungspräsident

